



Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Krabbelstube, Kindergarten, Schülerhort der Marktgemeinde Pucking

Gültig ab 01. September 2025

Auf Grund § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 wird folgendes festgelegt:

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate zum Zeitpunkt der Aufnahme jedoch spätestens bis zum 25. September bzw. bis zum 25. des Einstiegsmonats nachzuweisen. Für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit ist der letztvorliegende Einkommenssteuerbescheid zu übermitteln.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 25. September bzw. bis zum 25. des Einstiegsmonats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in der lt. Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 festgelegten Höhe zu leisten.
- 2.2. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in der lt. Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 festgelegten Höhe zu leisten.
- 2.3. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2024



- 2.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben.
- 3.3. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50% ermäßigt. Dies ist durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen.
- 3.4. Macht ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50% ermäßigt.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr sowie für die Bildung und Betreuung von Schulkindern die in der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 festgelegte Höhe.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr sowie für die Bildung und Betreuung von Schulkindern beträgt die in der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 festgelegte Höhe.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50%.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.



- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 50,- Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge für Kindergarten-, Hort- und Krabbelstubenkinder

- 9.1. Für Werkarbeiten werden pro Arbeitsjahr Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 45,00 für Kindergartenkinder, € 30,00 für Krabbelstubenkinder und € 45,00 für Hortkinder vorgeschrieben.
- Da die Materialbeiträge (Werkbeiträge) unselbständige Nebenleistungen im Rahmen der Kinderbetreuung sind, werden sie inklusive 13 % Umsatzsteuer vorgeschrieben.
- Die Werkbeiträge werden einmal jährlich nach Eintritt in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemeinsam mit den Eltern-, Mittags-, bzw. Transportbeiträgen für diesen Monat mit Zahlschein vorgeschrieben, bzw. vom Bankkonto abgebucht.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in den folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist. Die Veranstaltungsbeiträge sind bar in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu entrichten.
- 9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann am Ende des Arbeitsjahres in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

10. Mittagsbeiträge

- 10.1. **für Kindergarten- und Krabbelstubenkinder:**
Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 5,00 für Kindergartenkinder bzw. € 4,50 für Krabbelstubenkinder pro Essensportion verrechnet.



Da die Mittagsbeiträge der Kindergarten- und Krabbelstubenkinder unselbständige Nebenleistungen im Rahmen der Kinderbetreuung sind, werden sie inklusive 13 % Umsatzsteuer vorgeschrieben.

10.2. für Schulkinder:

Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 5,50 pro Essensportion verrechnet.

Da das Mittagessen von den Schulkindern nicht im Rahmen der Kinderbetreuung eingenommen wird, werden diese Mittagsbeiträge inklusive 10 % Umsatzsteuer vorgeschrieben.

10.3. Von der Verrechnung des anteiligen Mittagsbeitrages kann aus organisatorischen Gründen nur bei einer Abmeldung am Vortag bis 15:30 Uhr im ICM-Elternportal abgesehen werden.

10.4. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens kann ein Kind immer nur am Monatsbeginn angemeldet und zum Monatsletzten abgemeldet werden. In Ausnahmefällen kann eine An- und Abmeldung auch kurzfristig bei der Kindergarten- bzw. Hortleitung vorgenommen werden.

11. Kindergartentransport

11.1. Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird pro Monat ein Betrag von € 30,00 eingehoben. Dieser Betrag wird nur für jene Kinder verrechnet, die auch transportiert werden.

Da die Beiträge für die Begleitperson beim Kindergartentransport unselbständige Nebenleistungen im Rahmen der Kinderbetreuung sind, werden sie inklusive 13 % Umsatzsteuer vorgeschrieben.

11.2. Werden mehrere im gleichen Haushalt lebende Kinder einer Familie mit dem Kindergartenbus transportiert, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 25 % gewährt und für jedes weitere Kind 75% gewährt.

Welches Kind als das erste Kind gilt, richtet sich nach dem Alter des Kindes.

12. Aufwandsentschädigung bei Nichtabmeldung an schulfreien Tagen, Zwickeltagen und Ferientagen

Wird ein Kind in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zum Journaldienst an schulfreien Tagen, Zwickeltagen und Ferientagen angemeldet und nicht termingerecht wieder abgemeldet, weil die Betreuung dann doch nicht in Anspruch genommen wird, ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von € 50,-- (inklusive 13 % Umsatzsteuer) zu tragen.

Die Abmeldung erfolgt termingerecht, wenn das Kind spätestens eine Kalenderwoche vor dem schulfreien Tag, Zwickeltag oder erstem Ferientag abgemeldet wurde.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden bei der Anmeldung zum Journaldienst schriftlich darauf hingewiesen und haben dies mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Die Aufwandsentschädigung wird im Bedarfsfall im Nachhinein vorgeschrieben, gemeinsam mit der nächsten Abrechnung der Eltern-, Mittags- bzw. Transportbeiträge.

Von der Verrechnung wird unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Krankheit), die von den Eltern/Erziehungsberechtigten nachzuweisen sind, abgesehen.

**Titel:**

Tarifordnung für die Kinderbildungs- u. -betreuungseinrichtungen
der Marktgemeinde Pucking

www.pucking.at
gemeinde@pucking.ooe.gv.at

13. Indexanpassung

Alle in der Tarifordnung genannten Beiträge sind indexgesichert.

Die Indexanpassung von Mindest-, Höchst- und Materialbeitrag erfolgt lt. Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 idgF., für die Begleitperson beim Kindergartentransport sowie den Mittagsbeitrag wird der Verbraucherpreisindex herangezogen.

Die Indexierung erfolgt jeweils mit Beginn des neuen Arbeitsjahres im September und findet somit bei der ersten Vorschreibung Berücksichtigung.

Eine Übersicht über die gültigen Tarife wird schriftlich zu Beginn des neuen Arbeitsjahres bzw. bei Eintritt in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung übermittelt.

14. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Krabbelstube, Kindergarten und Schülerhort der Marktgemeinde Pucking vom 01. Jänner 2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Walter Altof, eh.

Angeschlagen am:

Abgenommen am: